

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Nr.: 2026/3      03.03.2026

Seite 2      Beschluss über die Außerkraftsetzung der Bestimmungen der Hochschule für Musik Freiburg zur Anrechnung von Lehrveranstaltungen sowie zur Ermäßigung und Abweichung von der Lehrverpflichtung (Lehrverpflichtungsbestimmungen) (Rektoratsbeschluss vom 02.03.2026)

**Beschluss über die Außerkraftsetzung der Bestimmungen der Hochschule für Musik Freiburg zur Anrechnung von Lehrveranstaltungen sowie zur Ermäßigung und Abweichung von der Lehrverpflichtung (Lehrverpflichtungsbestimmungen)**

Aufgrund § 16 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat das Rektorat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 2. März 2026 nachfolgenden Beschluss gefasst.

**I.**

1. Die Bestimmungen der Hochschule für Musik Freiburg zur Anrechnung von Lehrveranstaltungen sowie zur Ermäßigung und Abweichung von der Lehrverpflichtung (Lehrverpflichtungsbestimmungen) vom 3. Juli 2013, vorliegend mit Stand 26. Juni 2014, werden außer Kraft gesetzt.
2. Maßgeblich für die Bestimmung der Lehrverpflichtung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule für Musik Freiburg ist die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen - LVVO KHS) vom 8. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

**II.**

Der Beschluss tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 2. März.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier  
Rektor